



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Swiss Security AG

### 1. Allgemeines

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen Bestandteil des Auftrages und regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Firma Swiss Security AG als beauftragte Sicherheitsfirma und mit ihrem Auftraggeber oder berechnigte Drittpersonen.

### 2. Annahme des Auftrages

Ein Auftrag gilt angenommen, wenn der schriftliche Vertrag (Auftragsbestätigung) zustande gekommen ist und von beiden Parteien gegengezeichnet wurde.

### 3. Rechte und Pflichten der Swiss Security AG

Die Swiss Security AG führt den Auftrag sorgfältig und gewissenhaft aus. Der Auftraggeber erteilt der Swiss Security AG das Hausrecht gemäß Art. 186 StGB und die Vollmacht alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die für die Ausführung des Auftrages nötig oder nützlich sind. Für den Beizug von Hilfspersonen und Firmen, die während des Anlasses erforderlich sind, ist die Swiss Security AG jederzeit berechnigt.

*Die Swiss Security AG haftet für Selbstverursachte Schäden an Personen und Sachen. Unsere Betriebs – Haftpflicht deckt jeden Dienst bis zu einer Schadenssumme von  
**CHF 5.000.000.-- ab.***

*Die Beweislast für das Verschulden und den Schäden liegt beim Geschädigten. Die Swiss Security AG haftet nicht für Schäden die auf technische Mängel an Investitionen, Apparaten und deren Folgeschäden, sowie Diebstahl zurückzuführen sind.*

### 4. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat die Swiss Security AG über alles, was in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem Auftrag steht rechtzeitig, ausführlich und wahrheitsgetreu zu informieren. Anweisungen der Swiss Security AG an den Auftraggeber die mit der Ausführung zusammenhängen sind einzuhalten. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Auftragsausführung erschwert, behindert oder unmöglich macht. Werden diese Maßnahmen durch den Auftraggeber missachtet, so ist die Swiss Security AG berechnigt die Auftragsausführung sofort abbrechen. Der Auftraggeber hat die ganze Auftragssumme zu bezahlen und trägt die alleinige Verantwortung für die Folgen.

Die Verpflegung ist durch den Auftraggeber abzugeben. Ist dies nicht möglich, oder wird dies nicht eingehalten, so wird dies durch Spesen in Rechnung gestellt.

### 5. Verrechnung der Leistungen und Zahlungsbedingungen

Die Swiss Security AG wird nach Zeitaufwand ausbezahlt. Die kleinste Zeiteinheit beträgt 15 Minuten. Es wird unabhängig der Auftragsbestätigung nur die effektive Einsatzzeit verrechnet. Die Mindest Einsatzzeit beträgt drei Stunden. Angefangene Viertelstunden werden aufgerundet.

Bei Ereignissen können zusätzlich zum Arbeitsaufwand dem Auftraggeber Hilfsmittel, Spesen, Verpflegung, Fahrzeugkosten und sonstige Auslagen im Zusammenhang mit dem Auftrag verrechnet werden. Nach Einsatzen ist die Zahlung bar auszuführen oder sofern vereinbart, die Rechnung innert 10 Tagen zu begleichen. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen oder Schadensersatzansprüchen des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

### 6. Auflösung des Vertragsverhältnisses

Der Vertrag kann von beiden Parteien gekündigt werden, wenn die Gegenpartei nicht oder nur teilweise seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Kündigung tritt zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme in Kraft. Der Auftraggeber haftet der Swiss Security AG für alle entstandenen Kosten sowie Folgekosten. Hat der Auftraggeber seine vertraglich festgelegten Pflichten verletzt oder einen Auftrag erteilt, welcher sich später als gesetzwidrig herausstellt, so kann die Swiss Security AG den Auftrag jederzeit sofort auflösen. Der Auftraggeber kann daraus keinerlei Forderungen ableiten.

### 7. Schlussbestimmungen

Gerichtsstand ist der Kanton Thurgau. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den einfachen Auftrag (OR).

### 8. Bestätigung

Der Auftraggeber bestätigt mit seiner Unterschrift die AGB's gelesen und akzeptiert zu haben.

Datum / Ort:

Der Auftraggeber: